



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte**

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover ; Tübingen, 1736**

N.I. Formalia des Schluß-Recessus in puncto Exauctorationis & Evacuationis.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649.  
Junius.

## §. XXIX.

1649.  
Junius.Schwedische  
Gegen-  
Schluß-  
Schrift an  
die Kayserli-  
chen.

Die Schweden äusserten ihre Resolu-  
tion, wie es mit der Execution des Frie-  
dens in allen Punkten, sowohl was die  
*Restitutio ex capite Amnestie & Grava-*  
*minum*, als auch die *Exauctorationem*  
*Militie & Evacuationem Locorum* betrifft,  
gehalten werden solle, in einem Receß,  
sub N. I. cum Adj. N. II. welschen sie, statt  
ihrer Gegen-Schluß-Schrift, am 7ten Jun.  
St. v. der Kayserlichen Gefandtschaft zu-  
schickten, und war selbiger in folgenden  
Terminis abgefasst.

## N. I.

Schluß-Receß, von denen Schweden, statt ihrer Erklärung in puncto  
*Exauctorationis & Evacuationis*, ausgestellt.

Zu wissen, demnach vermöge des zu Osnabrück und Münster den 22. Octobris  
abgewichenen 1648. Jahrs zwischen allen in Krieg gestandenen Theilen geschlossenen  
und publicirten Friedens, unter andern auch bedinget worden, daß wegen völli-  
ger Execution, zwischen den Interessirten hohen commendirenden Herren Generalen  
ein Vergleich getroffen werde; und dann vor gut befunden, daß zwischen denenselben,  
und mit Zuziehung der Chur-Fürsten und Stände, als eines *Corporis Imperii*, Ge-  
vollmächtigten, solch wichtiges Werk allhier in des Heil. Reichs Stadt Nürnberg ab-  
gehandelt werden sollte: so haben sich aller Interessirten Bevollmächtigte, mit behuff-  
lichen Instruktionen und Vollmachten hieselbst eingefunden, durch gewisse Depu-  
cirte unter sich verschiedene Tractaten eingeführet, und endlich folgender gestalt mit aller-  
seits gutem Willen und Belieben geschlossen.

## 1.

Erstlich sollen und wollen sowohl die Kayserlichen als Chur-Fürsten und Stände  
Gefandtschaften, den punctum *Restituendorum ex capite Amnestie & Grava-*  
*minum*, aus dem klaren Instrumento Pacis, und nach desselben gesetzten norma  
universali der Terminorum à quo, nemlich in Amnestia nach Anno 1618. und  
in *Gravaminibus*, nach Anno 1624. unpartheyllich und ohne Ansehen der Personen,  
Religionen, oder *Jurium Petitorii*, nach dem blossen *Facto Possessionis* decidiren,  
und dergestalt zu förderfamster Nichtigkeit befördern, daß zwischen dato und dem Er-  
sten, in folgendem Articul determinirten Termino *Exauctorationis* und *Eva-*  
*cuationis*, alle eräugende *Dubia* erörtert, und dann noch vor den Andern Termin,  
die würckliche *Restitutiones* also abgerichtet und vollzogen werden sollen, wie der Frie-  
dens-Schluß überall, ohne Vorbehalt, *Limitation* oder *Remission ad Petitorium*,  
statuirt, und daß keiner, der *ex-oder implicite* darunter begriffen, sich dessen als  
dann zu beklagen haben möge.

Würden aber die *Restituentes* oder *Executores* dieses in ein und dem andern  
Termin nicht observiren, und die Ausschreibende Crayß-Fürsten durch eigene Mittel  
den Opponenten zu der Schuldigkeit nicht zu disponiren vermögen; So sollen so-  
wohl dieselbe der nächst an Hand habenden Waffen hierunter sich bedienen, als auch  
der *Restituendus* selbst, sich eigenthätlich, auch *manu militari, Imperiali, sive Re-*  
*gia Suecica, vel aliorum*, restituiren mögen: Solche rechtmäßige, eigenthätli-  
che oder militairische *Restitution* aber hinführo keines wegcs vor eine *Contravention*  
dieses jüngst geschlossenen oder des Land-Friedens angezogen, sondern dieselbe  
dessen durch ein Kayserliches Decret versichert worden, auch die Ausschreibende Crayß-  
Fürsten oder *Restituentes*, da sie hierunter säumig und wiederseßlich erfunden wer-  
den sollten, allen draus fließenden Schaden und Unkosten zu ersetzen, unableslich  
schuldig

1649.  
Junius.

schuldig seyn. Es wird aber bey Restitution der Oberrheinischen, Berg-Strasse Aemter und anderer Derter, so dießmahl, nach Disposition des Friedens-Schlusses, der Chur-Pfalz, wegen der Satisfactions-Quota, nach der alten Reichs-Matricul, für voll, und also auch für erstberührte abgehende Stücke, in der jüngsthin zu Osnabrück und Münster gemachten Reparition, angeschlagen, besagte abgehende Länder, Aemter und Derter, auch ihren gebührenden Antheil, vor der Restitution, in die Rheinische Lage-Stadt Franckfurth, gleich andern Ständen, zu entrichten schuldig und gehalten seyn sollen. Dieneil auch Franckenthal ex capite Amnestiae zu restituiren, so wird auch der deßhalb treffende Vergleich allhie zu inferiren seyn.

1649.  
Junius.

2.

Soll die Abdankung der Soldatesque und Enträumung der Plätze in dreien in folgenden benannten Terminen geschehen, auch von dato an die Inventation in allen besetzten Dertern, in beyder Theile Commissarien Gegenwart, verrichtet, und was jedem Theil, dem Frieden-Schluss nach, vermöge desselben ART. XVI. §. Restituzion &c. (darunter die Magazin nicht begriffen seyn sollen) zu behalten oder abzuführen gebühret, unverzüglich vergönnet und zugelassen, sowohl auch bey der Abdankung, die reciproca Inspectio der beyderseits dazu verordneten Officiers, mehrer Nachricht halber, sowohl im Römischen Reich, als ihrer Kayserlichen Majestät Königreich und Landen, verstattet werden.

3.

Als auch in dem Frieden-Schluss die Satisfaction der Exauktion und Evacuation vorgefetzt, und deßhalb die Verordnung aller dieser dreier der militärischen Execution Requisiten, dergestalt einzurichten, daß sie pari passu ihren Effect erreichen mögen; so ist zu forderst in dem Satisfactions-Punkt, wegen der in Assignationibus gesetzten 1200000. Rthlr. zwischen den Königlich-Herren Schwedischen und der Herren Stände Gesandtschafften, diese Consideration eingefallen, daß die Königl. Herren Schwedische, vermöge des Friedens, die Assignationes zugleich auf die Generalität, als auf die Regiments- und Compagnien-Officiers ertheilen wollen: In Erwägung, diese Assignations-Summa nicht, der Herren Stände Gesandten, bey Verfassung des Frieden-Schlusses, gehalten Meynung nach, nur der Generalität Deputat betragen, sondern sich auf ein mehrers belausen thut, derohalben auf den Ueberrest derselben die Regiment- und Compagnien-Officiers einzutheilen seyn wird. Nachdem aber hingegen die Herren Stände besorgen, daß hiedurch, sowohl unter ihnen und den Officiers, als unter den benachbarten Ständen selbst, allerhand Confusion und Disputen sich eräugnen möchten; So haben die Herren Kayserlichen die Sache dahin vermittelt, daß die Herren Stände zu Beschleunigung dieses wichtigen Wercks, und um allen Verzug der Ausführung abzuschneiden, solche 1200000. Rthlr. mit und zusamt den 1800000. Rthlr., und also drey Millionen baar, pro Primo Termino in denen in Frieden-Schluss benannten Lage-Städten zu erlegen bewilliget; auch um dessen Gewisheit zu haben, soll von jedes Crayes benannter Lage-Städte Obrigkeit, des Herrn Pfalz-Graffen und Generalissimi Fürstliche Durchlauchten, ehe und bevor zu einiger Exauktion und Evacuation geschritten wird, eine Attestation der besagten völlig vorhandenen Baarschafft halber, eingeliefert werden, und damit man deßfalls desto mehr versichert seyn, und sich keines Manquements hierunter zu befahren haben möge, soll jeder Ausschreibende Crayß-Fürst vor die ganze Summa haften.

Weilen auch die Königl. Herren Schwedische erhebliche Motiven, insonderheit aber sowohl theils der Herren Stände selbst, als deren zu Münster befundenen Gesandtschafften so schriftlich als anderweitige Bedrohungen angezogen, samt sollten die bisherige von den Ständen selbst veranlassete, und durch eigene Verögerung obberühr-

ter

1649. Junius. ter Restitution ex capite. Amnestie & Gravaminum, sowohl auch ihrer Satisfaction-Contingent verlängerte Einquartierungs-Spelen von den zweyen letzten Millionen decurtiret werden, dahero sie mit anderweiter Real-Assecuration billig sich versehen müsten; Als haben endlich N. N. aus getreuer Sorgfalt für die Beschleunigung der allgemeinen Beruhigung, die Sache auf eine Real-Versicherung, als nemlich, . . . zum kräftigsten bewilliget, wobey dann insonderheit verabschiedet, daß der Erste Terminus à quo, so zu Erlegung der beyden letzten Millionen zu setzen, a tempore Commutationis Ratificationum genommen werden, und darauf der Andere, nach Inhalt des Instrumenti Pacis, richtig erfolgen soll.

1649. Junius.

4.

Es soll aber a dato dieses Schlusses, innerhalb Acht Tagen, auf des Herrn Pfalz-Graffen und Generalissimi Fürstlicher Durchlauchten Disposition, der Erste Satisfaction-Termin, als N. N., baar von denen Ausschreibenden Crayß-Fürsten bezahlet und abgerichtet, und auf deren Empfang alsofort die Abdanck- und Abführung eines dritten Theils aller interessirten zu Feld liegenden Milice, vorgenommen, die inhabende Plätze auch, ausser der zur Assecuration reservirten Bestung, besage hierunter angefügter Liste, in jedem Termin evacuïret, die Guarnisonen auf im Frieden-Schluß dictirte Art abgeföhret, und ihren vorigen, nach den Gemeinen Rechten oder mehrbesagten Friedens-Schluß, rechtmäßigen Herren und Besizern (welche mehrer Nichtigkeit halber zu specificiren seyn können) restituïret und eingeräumet werden. Welches also mit dieser nothwendigen Cautel ist abgeredet und beliebet worden, daß, dafern ein oder der andere Theil in diesem oder jenem Termin, mit der Restitution sothaner Plätze und Derter, in geringster mora verbleiben würde, sowohl Kayserliche und die beyde Alliirte Königliche Majestät Majestät Majestät, als auch die andere unsäumige Stände, schuldig und gehalten seyn sollen, mit gesammter Hand alsofort den Säumigen zur Gebühr zu zwingen, den evacuïrenden Platz mit Gewalt zu emportiren, und des daraus entstehenden Unkostens und Schadens, sich, vermöge des Friedens, bey dem Refractario unabläßig zu erholen.

Wobey auch ferner an Königlich-Schwedischer Seiten ausdrücklich bedungen, die Stadt und Bestung Leipzig, aus erheblichen Ursachen nicht eher zu evacuïren, es haben dann Se. Churfürstliche Durchlauchten zu Sachsen ihre, an den fünf Millionen zustehende Quotam, samt denen an den Amnistie-Geldern und bisherigen Unterhalts-Gebührnissen noch rückständige Rest, abgezahlet und entrichtet.

5.

Es ist auch verglichen, daß die Abführung der Wäcker nicht allein in oberührten 3. Terminen alsobald, sondern auch in guter Ordnung, und ohne Beschädigung der Land und Leute, welche der March berühren wird, beschehen, da dann die in dem Ersten Termin abführende Wäcker sich in . . . Theilen, und ihren Weg durch . . . nehmen sollen. Und ob zwar eigentlich zu determiniren seyn wolte, wie viel Tage dieselbe nacheinander, und wie weit sie jeden Tag gehen, auch welcher gestalt es mit den Nacht-Tagen gehalten werden sollte; so will sich doch dergleichen, wegen ein und anderen Zufälligkeit nicht so genau bebinden lassen, sondern muß der Generalität heimgestellt werden, welche dann nach jedes Standes und Landes Gelegenheit, die Marchen dergestalt ein- und abrichten werden, daß sich verhoffentlich keiner mit Fug zu beklagen Ursache haben könne; unterwegs aber sollen die Wäcker mit nothdürfftigem Unterhalt an Bier, Brodt, Fleisch und Fourage content seyn, auch Inhalts des ART. XVI. §. 13. in dem Friedens-Schluß ihnen die Nothdurfft an Wagen, Pferden und Schiffen, gegen gebührende Caution durch Geißel, dieser Restitution halber, ohne Entgelt geschaffet, und also in allen dreyen Terminen verfahren und gehalten werden solle.

¶

6. Det

1649.  
Junius.

6.

1649.  
Junius

Der Frau Land Gräfin zu Hessen-Cassel, Fürstliche Gnaden belangend, weilen der Frieden-Schluss dieselbe zu keiner Abdankung oder Restitution der Plätze, ehe als die Allirte Cronen verbindet, laut des ART. XVI. §. Restitutione &c. so hat es dabey sein Verbleibens, und wird dieselbe an Reuterey, in einem jeden von den 3. Terminen, allemahl so viel, als die Kayserliche Lamboyische und Chur-Eöllnische, abdanken, jedoch das deren Reuterey, ersthochgedachter Frauen Land-Gräfin Reuterey, so in 20. Compagnien bestehet, adacquirt werde; an Fuß-Bolck aber, weil sie dessen jetzt mehr nicht haben, als was zu nöthiger Besatzung gehöret, werden sie allemahl mehr nicht, als was in den Plätzen ist, so evacuiert worden, abdanken, die Plätze aber wollen Ihre Fürstliche Gnaden gleichfals (obschon der Westphälische Crayß von den Herren Kayserlichen und Allirten Cronen in den dritten Termin gesetzt ist) in dreyen Terminen gegen den Kayserlichen in Westphalen inhabende Plätze, reciprocè & bona fide evacuiren.

7.

Ferner soll die General-Amnistia der sämtlichen Soldatesque, so wohl auch derselben Häupter und Principalen, bis auf erfolgte ihre gängliche Abdank- und Abführung, sowohl von Kayserlicher Majestät als allen Ständen des Heiligen Römischen Reichs, in eines jeden Land und Gebiet extendirt werden, und der Milice, vermöge abgeredeten Concepts, zu gute kommen, und also die, bey wärender Einquartierung ein und dem andern Stand, oder derselben Landsassen und Unterthanen, zugewachsene Beschwerd und Angelegenheiten gegen niemanden geahndet, und von höchstgedachter Ihro Kayserlichen Majestät denen in der Königlich Herren Schwedischen erstem Aufsatz benannten dreyen Versohnen, einem jeden mit einem absonderlichen Kayserlichen Protektorio gnädigst gewillfahret werden.

Dieses alles steif, fest und unverbrüchlich zu halten und zu vollziehen, haben im Nahmen beyderseits Römisch-Kayserlichen und Königlich-Swedischen Majestät Majestät und Dero hohen commandirenden Herren Generalen, die Herren Kayserliche und Königliche Deputirte, sowohl auch eines jeden Crayßes ausschreibender Fürsten Gesandtschafften, bey ihren Ehren, wahren Worten, getreuen Glauben, und im Frieden-Schluss begriffener General-Guarantie, insonderheit, daß die Ratificationes eines jeden hohen Principalen inner = = = nach dato, ausgewechselt werden sollen, einander zugesagt und versprochen, Urkundtlich

N. II.

Adjunctum zu vorherstehenden Recels.

Der Schwedischen abermahlige Designatio Locorum Restituendorum.

Erster TERMIN.

Plätze, so von den Herren Kayserlichen zu evacuiren.	Plätze, so von den Herren Königlich-Swe- dischen zu evacuiren.
Franckenthal. Heidelberg. Manheim.	Ober-Pfalz } Weiden. Neumark. Bilsack. Sulzberg. Falkenberg. Waldeck.

Dün-